



Presserohstoff

Wichtigste Änderungen im Asylgesetz

Ausschluss von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus der Flüchtlingseigenschaft

Die Praxis der ehemaligen Asylrekurskommission^{1,2}, sieht vor, dass Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus Eritrea in der Regel Asyl gewährt wird. Diese Rechtsprechung wurde vom BVGer für weiterhin gültig und massgeblich erklärt. Das Bundesamt für Migration (BFM) ist gehalten, diese Praxis einzuhalten.

Diese Praxis kann aber dazu führen, dass die Schweiz für Wehrdienstverweigerer und Deserteure auch aus anderen Staaten als Asylland attraktiv ist. Dies, weil die Betroffenen fälschlicherweise davon ausgehen, dass einzig eine Wehrdienstverweigerung oder eine Desertion genügt, um in der Schweiz als Flüchtling anerkannt zu werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Wehrdienstverweigerung und Desertion immer wieder als Asylgrund geltend gemacht werden, ohne dass gleichzeitig eine asylrelevante Verfolgung vorliegt. Um dem in Zukunft entgegenzuwirken, soll auf Gesetzesstufe deshalb eine transparente und klare Regelung geschaffen werden. Es wird vorgeschlagen, dass Personen, die *einzig* wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, in der Schweiz nicht als Flüchtlinge anerkannt werden und kein Asyl erhalten (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Liegen hingegen asylrelevante Gründe³ vor, wird auch Wehrdienstverweigerern oder Deserteuren weiterhin Asyl gewährt (Art. 3 Abs. 1 AsylG).

Wird ein Asylgesuch eines Wehrdienstverweigers oder Deserteurs abgelehnt, wird die Wegweisung angeordnet, sofern diese nicht unzulässig⁴, unzumutbar⁵ oder unmöglich⁶ ist. Diesfalls wird eine vorläufige Aufnahme in der Schweiz angeordnet.

Strafrechtliche Sanktionierung einer missbräuchlichen politischen Tätigkeit in der Schweiz nur zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Asylsuchende ohne relevante Asylgründe in der Schweiz an Demonstrationen teilnehmen oder regimekritische Äusserungen publizieren. Diese Tätigkeiten dienen oft lediglich dazu, neue asylrelevante Sachverhalte zu schaffen, die zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Dieser Missbrauch soll neu sanktioniert

¹ Urteil der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) vom 20. Dezember 2005 (EMARK 2006 3/29)

² Heute liegt die Zuständigkeit beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer).

³ Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 AsylG ist dies der Fall, wenn Personen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen in ihrem Herkunftsstaat ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden.

⁴ Z.B. droht im Herkunftsland eine unmenschliche Behandlung.

⁵ Z.B. eine medizinische Notlage bei der Person selber.

⁶ Z.B. kann eine Person wegen geschlossener Flughäfen weder in den Herkunftsstaat noch in ein Drittstaat gebracht werden.

werden können. Die strafrechtliche Sanktion soll sich insbesondere auch gegen diejenigen Personen richten, die Asylsuchenden bei diesem Missbrauch helfen (Art. 115, 116 AsylG).

Aufhebung der Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch einzureichen

Heute ist die Schweiz der einzige Staat in Europa, der Asylgesuche auf der Botschaft im Herkunftsstaat der Betroffenen zulässt. Dies führt zu einer ungleichen Lastenverteilung der Asylgesuche zuungunsten der Schweiz: Wurden im Jahr 2000 noch 665 Auslandgesuche eingereicht, so waren es im Jahr 2007 bereits 2'632. Von Januar bis Dezember 2008 wurden wiederum 2'676 Auslandgesuche eingereicht. In nur vergleichsweise wenigen Fällen wird die Einreise in die Schweiz bewilligt. Im Jahr 2007 wurde in 209 Fällen eine Einreisebewilligung zur Durchführung eines Asylverfahrens in der Schweiz erteilt, von Januar bis Dezember 2008 waren es nur 136 Einreisebewilligungen (Auswertung vom 5. Januar 2009).

Für Personen, die nicht gefährdet sind, aber nach Europa auswandern wollen, stellt ein Auslandgesuch eine einfache Möglichkeit dar, ihr Vorhaben zu erreichen. Alle Auslandgesuche müssen geprüft werden, selbst bei aussichtslosen Vorbringen. Dadurch werden in den Schweizer Vertretungen und beim BFM erhebliche Personal- und Finanzressourcen gebunden.

Trotz der Möglichkeit, ein Auslandgesuch einreichen zu können, gehört die Schweiz gemessen an der Einwohnerzahl seit Jahren zu den wichtigsten Destinationen Europas für Asylsuchende. Die Attraktivität der Schweiz für illegal eingereiste Asylsuchende wurde somit durch die Auslandgesuche keineswegs verringert.

Die Auslands Gesuche stellen die Schweiz vor ein weiteres Problem:

Die Zuständigkeit bei Auslandgesuchen ausserhalb des Dublinraumes ist in der Dublin-Verordnung nicht ausdrücklich geregelt. Rechtlich gesehen ist die Schweiz für Personen, die ein solches Auslandgesuch eingereicht haben und danach illegal in einen anderen Dublin-Staat eingereist sind, nicht zuständig. Diese Auffassung wird von anderen Dublin-Staaten nicht einheitlich geteilt. Es besteht deshalb das Risiko, dass ein Dublin-Staat die Schweiz als zuständig erachtet, wenn ein Betroffener nach vorgängiger Einreichung eines Auslandgesuchs auf einer schweizerischen Vertretung in einem anderen Dublin-Staat ein Asylgesuch einreicht. Dies könnte zu einer zusätzlichen Belastung für die Schweiz führen.

Die bisherigen Bestimmungen des AsylG, welche das Verfahren bei Auslandgesuchen regeln, sollen deshalb aufgehoben werden. Auch in Zukunft sollen jedoch gefährdete Personen den Schutz der Schweiz erhalten. Muss in einem Einzelfall davon ausgegangen werden, dass eine Person im Herkunftsstaat unmittelbar und ernsthaft gefährdet ist, kann die Einreise in die Schweiz durch eine Visumerteilung bewilligt werden. Zudem hat die Schweiz weiterhin die Möglichkeit, Flüchtlinge direkt aus dem Ausland aufzunehmen (Art. 56 AsylG). Damit wahrt die Schweiz ihre humanitäre Tradition.

Vereinfachung des Asylverfahrens bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen

Heute kann eine Asyl suchende Person auch nach einem rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens ihren Aufenthalt in der Schweiz durch die Einreichung auch von unbegründeten Wiedererwägungs- oder Mehrfachgesuchen⁷ verlängern. Um zukünftig missbräuchliche Verfahrensverzögerungen zu verhindern, soll neu ein einheitliches, rasches und schriftliches Verfahren für die Behandlung solcher Gesuche eingeführt werden (Art. 111b - 111d AsylG).

Durch die Einreichung eines Mehrfachgesuches erhalten die Betroffenen erneut den besonderen Status von Asylsuchenden, insbesondere bei der Sozialhilfe und der Erwerbstätigkeit.

⁷ Bei einem Mehrfachgesuch wird nach der rechtskräftigen Abweisung eines Asylgesuches ein neues Asylgesuch eingereicht.

Dadurch besteht die Gefahr, dass auch in aussichtslosen Fällen ein Mehrfachgesuch eingereicht und der Sozialhilfestopp unterlaufen wird. Aus diesem Grund sollen neu auch Personen, die ein Mehrfachgesuch einreichen, während der gesamten Verfahrensdauer von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden; sie erhalten die Nothilfe. Wird ein Mehrfachgesuch nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des vorangegangenen Verfahrens eingereicht, findet das ordentliche Verfahren Anwendung.

Wichtigste Änderungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

Einführung einer Nachweispflicht für die Unzumutbarkeit der Wegweisung und Bezeichnung von Staaten, in denen der Wegweisungsvollzug zumutbar ist

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, verfügt das BFM die vorläufige Aufnahme (Art. 83 Abs. 1 AuG). Bei der Frage der Zumutbarkeit besteht häufig ein hoher Abklärungsbedarf zur Situation im Herkunftsstaat. Für das BFM ist es schwierig und zeitintensiv, diese Abklärungen durchzuführen, da die betroffenen Personen oft wenig kooperativ sind oder wesentliche Tatsachen verheimlichen. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass die Betroffenen die Unzumutbarkeit einer Rückkehr aus persönlichen Gründen (z.B. kein Beziehungsnetz im Herkunftsstaat; Art. 83 Abs. 5 AuG) nachweisen müssen.

Das AsylG und das AuG äussern sich nicht zum Beweisgrad bei Vollzugshindernissen. Gemäss der bisherigen Rechtsprechung des BVGer müssen Asylsuchende die Unzumutbarkeit der Wegweisung wie bei der Flüchtlingseigenschaft (Art. 7 AsylG) glaubhaft machen. Angesichts der unklaren Rechtslage ist eine gesetzliche Regelung angezeigt (Art. 83 Abs. 5 AuG). Dabei soll bei der Unzumutbarkeit aus persönlichen Gründen der allgemeine verfahrensrechtliche Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach für behauptete Tatsachen der volle Beweis durch die Gesuchsteller zu erbringen ist. Kann der volle Beweis aus objektiv nachvollziehbaren Gründen jedoch nicht erbracht werden, so hat das BFM jene Tatsachen zu erheben, deren Nachweis ihm im Vergleich zur gesuchstellenden Person wesentlich leichter fällt. Das BFM ist somit weiterhin verpflichtet, den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen, wenn dies für den Gesuchsteller nicht möglich ist. Bei den andern Vollzugshindernissen, insbesondere bei der Unzulässigkeit und der allgemeinen Unzumutbarkeit (z.B. im Fall eines Bürgerkriegs) soll die Glaubhaftmachung des Vollzugshindernisses weiterhin genügen.

Neu soll der Bundesrat zudem Heimat- oder Herkunftsstaaten oder Staatsgebiete bezeichnen können, in die es generell als zumutbar erachtet wird, die Weg- oder Ausweisung abgewiesener ausländischer Personen zu vollziehen (Art. 83 Abs. 5bis und 5ter AuG). Diese Regelvermutung kann jedoch durch die betroffene Person widerlegt werden.

Einschränkung der Wohnsitzwahl bei vorläufig aufgenommenen Personen

Per 31. Dezember 2008 waren 22'958 Personen vorläufig aufgenommen, rund die Hälfte davon ist sozialhilfeabhängig. Nach den Rückmeldungen der Kantone halten sich die Betroffenen vermehrt in Städten und Agglomerationen auf. Diese Tendenz wird durch die Möglichkeit der freien Wohnsitzwahl innerhalb des Kantons gefördert und führt zu einer unerwünschten Mehrbelastung grösserer Gemeinden. Deshalb soll eine neue Regelung geschaffen werden, wonach vorläufig Aufgenommenen, die Sozialhilfe beziehen, ein Wohnort oder eine Unterkunft im Kanton zugewiesen werden kann (Art. 85 Abs. 5 AuG). Dies entspricht einem ausdrücklichen Anliegen der Kantone.

Vorbereitungs- und Ausschaffungshaftatbestand bei Dublin-Verfahren

Das Dublin-Assoziierungsabkommen⁸ sieht vor, dass im Dublin-Raum ein einziger Staat für die Prüfung eines Asylgesuchs zuständig ist. Ist der zuständige Dublin-Staat bereit, eine asylsuchende Person aufzunehmen, verfügt das BFM einen Nichteintretensentscheid und die betroffene Person wird weggewiesen (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG). Um den Vollzug der Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat sicherzustellen, sind Massnahmen erforderlich, welche das Untertauchen der betroffenen Personen verhindern. Die Vorbereitungshaft und die Ausschaffungshaft sollen deshalb entsprechend ergänzt werden (Art. 75 und 76 AuG).

⁸ AS 2008 515